

8. April 1933.

133/36.

n

die fürstlich liechtensteinische Gesandtschaft

in

B e r n .

Wir beehren uns, Ihnen den Empfang des Rundschreibens vom 31. März 1933 des Eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes betr. die Einreise von Israeliten zu bestätigen und gleichzeitig mitzuteilen, dass wir die Weisungen des Departementes genau durchführen werden. Wir haben sofort Weisung an alle Gemeindevorstellungen gegeben, dass Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen an einreisende Juden nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung gegeben werden dürfen. Ebenso ist auch das Arbeitsamt angewiesen worden, das Rundschreiben genauestens zu beobachten. Bezüglich des Antrittes von Gewerben haben wir seit langem einen sehr strengen Masstab angelegt und Ausländern nur in ganz besonderen Fällen die Gewerbebewilligung erteilt. Wir werden auch in Zukunft den allerstrengsten Masstab anlegen und alles tun, um den Vorschriften des Justiz- und Polizeidepartementes gerecht zu werden.

Fürstliche Regierung :

